

Beitragsordnung vom Verband der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Sachwertanbieter e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 3, 4, 5, und 12 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.10.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Versand an die Mitglieder bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Der Jahresbeitrag muss bis zum **28.02. jedes Kalenderjahres** auf das Konto vom Verband der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Sachwertanbieter e.V. überwiesen werden. Bei Verzug wird ein Verzugsbeitrag fällig. Die Höhe des Verzugsbeitrages ergibt sich aus **Anlage A**.
8. Alle Beiträge des Vereins sind auf die **Bankverbindung** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Verband der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Sachwertanbieter e.V.
BIC: WBWCDEHHXXX
IBAN: DE05201201001000565466
MM Warburg Bank
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.



Anlage A

Beiträge jährlich in €

Ordentliches Mitglied 2.500,00

Fördermitglied 10.000,00

Verzugsfolgen
(pro Monat) 8% über
Basiszins